

HINWEISBLATT

zum Antrag auf Ausstellung des bundeseinheitlichen Presseausweises

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie berechtigt sind, einen Presseausweis zu führen. Lesen Sie dazu dieses Merkblatt aufmerksam durch.

1. Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Seit 2018 stellen der ZVH, der VZN und der VZBO den bundeseinheitlichen Presseausweis aus. Die Innenministerkonferenz und der Trägerverein des Deutschen Presserats hatten sich im Dezember 2016 auf dessen Wiedereinführung geeinigt. Der Ausweis soll dazu dienen, den Nachweis zu erleichtern, anerkannter Vertreter der Presse zu sein. Auf der Rückseite des bundeseinheitlichen Presseausweises findet sich der folgende Text, der vom Vorsitzenden der Innenministerkonferenz unterzeichnet worden ist:

„Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Dieser im Auftrag des Deutschen Presserats ausgestellte Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihrer Auskunftsrechts gegenüber Behörden unterstützen. Er soll, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muss, seine/ihre Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperrungen zur aktuellen Berichterstattung erleichtern. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.“

Die Zuständigkeit eines Landesverbands ist dann gegeben, wenn sich der im Personalausweis angegebene Wohnsitz im Verbandsgebiet befindet. Bei angestellten Journalisten/Redakteuren muss sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgebers im Verbandsgebiet befinden bzw. der Verlag muss Mitglied im Verband sein.

Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

2. Wie wird der Presseausweis beantragt?

Die Antragstellung erfolgt online über die Website www.presseausweise-online.de

Neuanträge sind zu beantragen, wenn noch kein Ausweis durch einen der oben genannten Verbände ausgestellt wurde. Hier ist es zwingend notwendig, ein aktuelles Passfoto sowie den entsprechenden Tätigkeitsnachweis bei freiberuflichen Journalisten als Datei dem Antrag beizufügen.

Ohne Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden!

Stellen Sie sicher, dass Sie Bilddateien als „JPG oder JPEG“ und Nachweise der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit in Form von PDF-Dateien oder „JPG/JPEG“ vorliegen haben. Die Maximalgröße dieser Dateien sollte nicht größer als 5 MB sein.

Den „**Vereinfachten Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises**“ können alle festangestellten und freiberuflichen Journalisten verwenden, die im Vorjahr bereits einen Presseausweis erhalten haben.

3. Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

4. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

4.1 Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften in Print und Online), für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen sowie für On- und Offline-Medien tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Bildjournalisten (Fotoreporter) sind Wortjournalisten gleichgestellt.

4.2 Das in den Grundsätzen (s. Nr. 3) genannte Erfordernis einer verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Werbeprospekte, PR-Broschüren oder Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. Aus dem gleichen Grund zählen auch Mitarbeiter von PR-Abteilungen von Unternehmen oder Verbänden, die überwiegend die eigene oder eine fremde Firma/Institution werblich-publizistisch vermarkten, nicht zum Kreis der antragsberechtigten Personen.

4.3 Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbstständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als festangestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, können keinen Presseausweis erhalten.

4.4 Presseausweise dürfen nur an **hauptberufliche** Journalisten ausgestellt werden, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend bedeutet, dass die Einkünfte zu mehr als 50 Prozent aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Demnach können Personen **keinen** Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

4.5 Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden. Presseausweise dürfen nicht erteilt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen, zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber Vorteile zu verschaffen.

5. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

5.1 Festangestellte Redakteure

Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen. Fest angestellte Redakteure oder Volontäre eines unserer Mitgliedsverlage führen den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch die elektronische Bestätigung durch die uns als Ansprechpartner genannte Person des Mitgliedsverlages.

5.2 Freiberufliche Journalisten

Freiberufliche Journalisten bestätigen dies mit entsprechenden Belegen, z. B. Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung, aus dem die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervor geht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids des Finanzamts aus dem Vorjahr, durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate, durch Vorlage von Honorarabrechnungen der letzten sechs Monate oder einem aktuellen Bescheid der Künstlersozialkasse. Allein die Erwähnung im Impressum reicht als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.

6. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung eines Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Der Verband behält sich darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

7. Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und wird in der Regel ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres als gültig akzeptiert. **Die Ausweise sind nur für eine Antragsaison gültig und müssen jedes Jahr neu beantragt werden. Jedes Jahr muss auch der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit (s. Ziffer 5) neu geführt werden.**

8. PKW-Presseschild

Auf Wunsch – dies ist im Antrag zu vermerken – wird für eine zusätzliche Gebühr zu dem Presseausweis auch ein PKW-Presseschild ausgestellt. Das PKW-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und gilt nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis und muss ebenfalls jedes Jahr neu beantragt werden. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

9. Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Verlagswechsel

Für Journalisten, deren Verlag Mitglied bei den Landesverbänden ist, sind der Presseausweis sowie das Pkw-Presseschild kostenfrei.

Nichtmitglieder/ Freie Journalistinnen/Journalisten zahlen wie folgt:

Verband Zeitungverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e.V. (VZN)	
Presseausweis	75,00 € zzgl. 19% USt.
Pkw-Presseschild	10,00 € zzgl. 19% USt.
Zeitungsverleger und Digitalpublisher Verband Hamburg e.V. (ZVH)	
Presseausweis	75,00 € zzgl. 19% USt.
Pkw-Presseschild	10,00 € zzgl. 19% USt.
Verband der Zeitungverlage und Digitalpublisher in Berlin und Ostdeutschland e.V. (VZBO)	
Presseausweis	75,00 € zzgl. 19% USt.
Pkw-Presseschild	10,00 € zzgl. 19% USt.

Die Gebühr wird nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. Die Presseausweisgebühren können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei Nichtzahlung eine Ausstellung für das nächste Jahr abgelehnt wird.

Der Presseausweis ist personenbezogen und nicht verlagsbezogen, d.h. der Ausweis behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Verlag/die Redaktion wechseln, solange die übrigen Voraussetzungen für das Führen eines Presseausweises unverändert gegeben sind.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes und ist uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit).

10. Verlust – Zweitausstellung – Missbrauch

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir, uns dies schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurück zu geben.

Für die Zweitausstellung eines Presseausweises bei Verlust, Namens- oder Adressänderung berechnen wir erneut die Gebühren in voller Höhe (s. unter Nr. 9). Auch die Zweitausstellung eines PKW-Presseschildes für ein Geltungsjahr aus einem der oben genannten Gründe wird erneut mit der vollen Gebühr berechnet (s. unter 9).

Bei einer uns bekanntwerdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW-Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen bzw. für ungültig erklärt.